

Widerstand gegen Bonpflicht

Einzelhandel Ein Rechtsanwalt aus Eisenhüttenstadt klagt für einen Imbissbetreiber gegen die Ablehnung der Befreiung von der Belegausgabepflicht. *Von Frank Groneberg*

Unser Interesse ist zualtererst, unseren Mandanten von der Pflicht zur Ausgabe von Kassenbons. zu befreien“, betont Rechtsanwalt Matthias Trinks. „Wenn unsere Klage auch dazu beiträgt, dass die Diskussion um die Bonpflicht wieder Auftrieb erhält, auch aus umweltpolitischen Gründen, würde uns das freuen.“

Es gibt keine andere Gesetzesänderung, die so sehr für Kopfschütteln sorgt wie der zu Jahresbeginn in Kraft getretene Paragraph 146a der Abgabenordnung. Absatz 2 bestimmt die Belegausgabepflicht, die vorschreibt, dass



Gesammelter Irrsinn: So wie hier in einem Backwarenladen werden in vielen Läden die Kassenbons liegengelassen. *Foto: Frank Groneberg*

an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen“ und „nach pflichtgemäßem Ermessen“. Dass jemand, der einen gut gehenden Döner-Imbiss betreibt, seine Waren täglich „an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen“ verkauft, liegt auf der Hand. Der Eisenhüttenstädter Rechtsanwalt Matthias Trinks hatte deshalb für einen seiner Mandanten – einen Imbissbetreiber aus Guben – eine Befreiung von der Bonpflicht beantragt, und zwar beim zuständigen Finanzamt in Cottbus. Am 14. Dezember 2019 stellte er den Antrag, am 23. Dezember kam die Ablehnung. „Also relativ schnell“, kommentiert der Anwalt. „Wenn man den internen Lauf in der Be-

hörde berücksichtigt und die Wochenenden, ist der Antrag sofort abgelehnt worden.“

Gericht soll entscheiden

Gegen den Ablehnungsbescheid hat er sofort Einspruch eingelegt. Aber nicht nur das. „Solch ein Einspruchsverfahren zieht sich hin, nach meiner Erfahrung mindestens sechs und bis zu 24 Monate.“ Um das Prozedere etwas zu beschleunigen, hat er Anfang Januar Klage gegen die Ablehnung der Befreiung eingereicht beim Brandenburger Finanzgericht in Cottbus. Eine sogenannte Sprungklage – das heißt, das Einspruchsverfahren wird übersprungen. Und er rechnet sich durchaus Er-

folgschancen aus. „Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Befreiung unter den Vorbehalt der Unzumutbarkeit gestellt“, erklärt er, „doch das ist ein dehnbarer Begriff.“ Deshalb solle nun das Finanzgericht entscheiden.

„Kein Mehrwert“

Das Finanzamt Cottbus wollte eine durch die Bonpflicht verursachte sachliche Härte für den Gubener Imbissbetreiber nicht erkennen. Matthias Trinks argumentiert: Die Bonpflicht „liefert praktisch keinen Mehrwert bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung – damit führt auch schon die kleinste Belastung des Unternehmers zur Unzumutbarkeit. Diese Belastung muss niemand hinnehmen.“

Erhöhte Sachkosten machten die Belastung aus, dazu kämen „Störungen im Betriebsablauf“ durch die Bonausgabe. Auf der anderen Seite stehe der Nullwert der Bonpflicht. „Eine Kontrolle könnte doch nur funktionieren, wenn die Finanzverwaltung der Belege habhaft werden würde“, betont Matthias Trinks, „aber die Belege kommen ja gar nicht dorthin.“ Sein Mandant ist dafür ein schönes Beispiel: An dessen Imbiss nimmt wirklich niemand seinen Kassenbon mit. Und das kann Matthias Trinks sogar nachweisen: mit den gesammelten Bons, die alle durchnummeriert sind.

Sich wehren gegen Unsinn

Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt“, lautet ein Lebensmotto, das sich durchaus jeder zu eigen machen sollte. Will heißen: Man darf sich nicht alles gefallen lassen, was einem so vorgesetzt oder übergestülpt wird. Und das gilt auch im Umgang mit Behörden und dem deutschen Gesetzgeber.

Die seit Jahresbeginn geltende Belegausgabepflicht ist so eine gesetzliche Bestimmung, die wirklich niemand nachvollziehen kann und die einfach nur unsinnig ist. Doch was ich als Kunde beim Kauf eines Döners, dreier Brötchen oder eines Broilers für den Mittagsimbiss vor allem als lästig empfinde, beschert vielen kleinen Unternehmern erhebliche Mehrbelastungen. Die durch nichts gerechtfertigt werden können. Und deshalb ist es richtig, dass diese Unternehmer sich dagegen mit aller Kraft zur Wehr setzen.

Ich hatte an dieser Stelle schon einmal gefragt, was mit der Bonpflicht eigentlich bezweckt werden soll. Sollen wir Kunden bei jedem Einkauf kontrollieren, ob der Händler wirklich jede Einnahme einbongt? Sollen wir Kunden den Händler dann beim Finanzamt anschwärzen, wenn er keinen Kassenbon ausdrückt? Soll etwa das Denunziantentum Auferstehung feiern? Dem klagenden Imbissbetreiber und seinem Anwalt wünsche ich auf jeden Fall Erfolg.

MOZ Dranbleiben

jeder, der eine elektronische Registrierkasse nutzt, nach dem Zahlungsvorgang dem Kunden „einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen“ hat. Egal, ob „diese Beteiligten“ diesen Beleg haben möchten.

Derselbe Absatz 1 bestimmt aber auch, dass die Finanzbehörden die Händler von der Belegausgabepflicht befreien können, und zwar „bei Verkauf von Waren